

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016	Seite 2
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung	Seite 2
Bekanntmachung der Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Fällung von Bäumen	Seite 3

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **25.11.2015** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	27.882.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	27.431.700,00 EUR
ordentliches Ergebnis:	<u>450.700,00 EUR</u>
außerordentlichen Erträge auf	107.500,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000,00 EUR
außerordentliches Ergebnis:	<u>77.500,00 EUR</u>
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	32.443.600,00 EUR
Auszahlungen auf	33.816.400,00 EUR
Finanzierungssaldo:	<u>-1.372.800,00 EUR</u>

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.338.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.725.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.105.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.740.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.350.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.000.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.497.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.  
Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe 5 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **30.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** und
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **75.000,00 EUR** festgesetzt.
 Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/ Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/ außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **700.000,00 EUR** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.12.2015 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/16 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 10.12.2015

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Lübbener Immobilienverwaltung

#### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 u. des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom **25.11.2015** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<b>164.800,00 EUR</b>
die Aufwendungen	<b>103.100,00 EUR</b>
der Jahresgewinn	<b>61.700,00 EUR</b>
der Jahresverlust	<b>0,00 EUR</b>

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	<b>90.300,00 EUR</b>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<b>-115.200,00 EUR</b>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<b>-27.300,00 EUR</b>

**2. Es werden festgesetzt**

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<b>0,00 EUR</b>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>4.700,00 EUR</b>

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2015

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der WASSER- UND BODENVERBANDES „OBERLAND CALAU“ zur Fällung von Bäumen**

Der WASSER- UND BODENVERBANDES „OBERLAND CALAU“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Die Bäume wurden bereits im Sommer 2015 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

### **Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar bis Februar 2016 an folgenden Wasserläufen:**

Großes Fließ	Rohrkanal
Tschappek	Jurks Fließ
Burg-Lübbener-Kanal	Neue Spree
Untere Boblitzer Kahnfahrt	Buschgraben
Vetschauer Mühlenfließ	E-Kanal
Obere Radduscher Kahnfahrt	Bitschnik
Untere Radduscher Kahnfahrt	I Freiheitskanal
Durchstich östl. Leipe	II Freiheitskanal
Leiper Graben	III Freiheitskanal
Alter Semisch	Semisch
Lehder Graben	Lehder Fließ
Brodg	Südumfluter
Spree	Suezkanal
Zeitz Fließ	Wolschina
Dobrola	Moorige Tschummi
Verbindung Spree-Leiper Graben	
Durchstich	Eschenfließ
Wehrkanal	Kumrodna
Rollkanal	Bürgerfließ
Eichengraben	Dittmarfließ/Zerra
Polenzoa	Peterkanal
Nordfließ	Saggeifließ
Bürgergraben	Stadtgraben
Lübbenauer Schneidemühlenfließ	
Kamske	Dorotheengraben

Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Telefonnummer 035433 5926 0.

Raddusch, 1. Dezember 2015

Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“  
gez. *Schloddarick*  
Geschäftsführer

